

Info

Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

III / 2011

Inhalt:

- 3 Zum Geleit
- 4 Steuerlexikon S wie ...
 - Steuer-Identifikationsnummer
 - Staatsquote
 - Sonderausgaben
- 4 - 5 Umsatzsteuer-Sonderprüfung
 - Überraschungsbesuch ist erlaubt
- 5 Umsatzsteuerzahlung – Verspätung wird bestraft
- 5 -7 Schwarzgeldbekämpfungsgesetz
 - Unbescholtene Bürger betroffen
- 7 -8 GmbH light – Wie geht's zur Voll-GmbH?
- 8 -9 Sachbezüge und Gutscheine – Was ist clever?
- 9 -10 Neues zu Sachbezügen und Gutscheinen
- 10 -11 Privatverkäufe per Internet – Was ist umsatzsteuerpflichtig?
- 11 Nach Verkauf einer Immobilie – Welche Darlehen tilgen?
- 12 Darlehen von Verwandten – Kein genereller Nachrang
- 12 Kitakosten – Wer hat den Steuervorteil?
- 12 -13 ... Pornos – Verdächtig ist, wer keine hat
- 13 -14 ... Frühstück auf Reisen – Es macht keinen Spaß mehr
- 14 Duale Studiengänge – Sozialversicherungspflicht geändert
- 14 -15 ... Dienstreise ins Ausland – Keine Pauschale für die Kosten
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

*Möchten Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?*

*Interessierte mögen sich bis
zum 31.08.11 an mich wenden.*

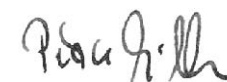
Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

die politische Diskussion war kurz und heftig: Der Fiskus hatte wieder einmal die Steuerhinterzieher im Visier. Künftig sollen sie nicht mehr so einfach davonkommen. Das Volk begrüßt diese Entscheidung. Und so fiel es der Öffentlichkeit im April gar nicht auf, dass das neue "Schwarzgeldbekämpfungsgesetz" viele Bürger betrifft, die in Steuerangelegenheiten zwar hin und wieder etwas unkonzentriert, letztlich aber ehrlich sind. Worauf jeder Steuerzahler vor diesem Hintergrund künftig achten sollte, stellen wir im vorliegenden InfoBrief ausführlich dar.

Daneben nähern wir uns von verschiedenen Seiten der Umsatzsteuer. Darf das Finanzamt unangemeldet eine Sonderprüfung durchführen? Was geschieht, wenn die Umsatzsteuer zu spät gezahlt wird, weil das Geld vom Kunden so lange auf sich warten ließ? Und wird Umsatzsteuer fällig, wenn der Keller regelmäßig mithilfe von Internetverkäufen entrümpelt wird? Die Antworten auf diese Fragen finden Sie auf den nächsten Seiten.

Eine kurzweilige, erhellende Lektüre und einen schönen Sommer wünscht Ihnen

Ihr Team von



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon S wie ... Steuer-Identifikationsnummer

Die Steuer-Identifikationsnummer ist eine bundeseinheitliche und dauerhafte Identifikationsnummer, die alle Bürger erhalten, die in Deutschland gemeldet sind. Sie soll die elektronische Steuerverwaltung vereinfachen und besteht aus elf Ziffern. Sie wird bei der Geburt vergeben und 20 Jahre nach dem Tod gelöscht.

Staatsquote

Die Staatsquote entspricht dem Anteil der staatlichen Ausgaben an der gesamten volkswirtschaftlichen Leistung. Bei der Berechnung werden auch die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben einbezogen. In Deutschland betrug die Quote 2010 ca. 47%. Das bedeutet, dass fast die Hälfte der Wirtschaftsleistung durch die Hände des Staates fließt. 1960 betrug die Quote noch 33%.

Sonderausgaben

Die Einkommensteuer wird nach dem Einkommen berechnet - egal ob aus beruflicher Tätigkeit oder aus Vermögen. Grundsätzlich können bei der Berechnung des Einkommens nur Ausgaben abgezogen werden, die mit den (steuerpflichtigen) Einnahmen unmittelbar zusammenhängen. Bestimmte "private" Ausgaben, nämlich die, die der Staat fördern möchte, können trotzdem als Sonderausgaben abgezogen werden, so z.B. Krankenversicherungen, Beiträge zur Altersvorsorge oder Spenden an gemeinnützige Organisationen.

Umsatzsteuer-Sonderprüfung Überraschungsbesuch ist erlaubt

Herr Meier ist seit 2007 selbständiger Unternehmer und hat - wie er meint - seine steuerlichen Pflichten stets akkurat erfüllt. Im Sommer 2010 meldet sich das Finanzamt bei ihm, um einen Termin für die erste Prüfung

zu vereinbaren. Meier hat grundsätzlich nichts dagegen, bittet jedoch das Finanzamt, erst nach Saisonende im Oktober kommen. Das ist für den Betriebsprüfer kein Problem, und so werden im November Meiers Bücher für die Jahre 2007 bis 2009 geprüft. Die Prüfung verläuft reibungslos - nun ja, von ein paar unvollständig ausgefüllten Bewir- tungsbelegen abgesehen.



Meier kann nun sicher sein, dass das Finanzamt für die alten Jahre nichts mehr von ihm haben möchte. So entschließt er sich im März 2011 zu einigen Investitionen. Das führt zu einem großen Guthaben bei der Umsatzsteuervoranmeldung für März 2011. Nach ein paar Wochen, Meier wartet dringend auf die Auszahlung des Umsatzsteuerguthabens, steht früh morgens, pünktlich um 8 Uhr, wieder ein Herr vom Finanzamt vor seiner Tür - diesmal ohne Anmeldung. "Alle Achtung", denkt Meier, "die bringen den Scheck persönlich vorbei". Doch da hat er sich getäuscht. Der Herr will - ohne jede Anmeldung und sofort - alle Belege für März 2011 sehen. Meier hat nichts zu verbergen, legt alles vor, und es ist auch alles in Ordnung.

Gleichwohl fragt sich Meier: Darf das Finanzamt einfach so unangemeldet erscheinen und sofort (!) alle Belege anschauen? Antwort: Ja, das Finanzamt darf das. Das Umsatzsteuergesetz gestattet den Finanzämtern seit einigen Jahren eine Umsatzsteuernachschau. Im Gegensatz zur "normalen" Betriebsprüfung, wie bei Meier für die

Jahre 2007 bis 2009, erscheinen die Beamten bei der Umsatzsteuernachschau unangemeldet und können sofort alle Belege begutachten.

Wir beobachten, dass die Finanzämter zunehmend von diesem Recht Gebrauch machen, wenn auch in den verschiedenen Bundesländern noch in unterschiedlichem Maße. Sie sollten also Ihre Buchhaltung und vor allem die Belegablage stets aktuell halten und wirklich nur die Belege in die Buchhaltung aufnehmen, die Sie in ordnungsgemäßer Form vorliegen haben.

Umsatzsteuerzahlung Verspätung wird bestraft

Meiers Geschäfte laufen weiterhin gut - wenn nur die Kunden nicht so schleppend zahlen würden. Das Ärgerliche ist dabei, dass Meier seit Anfang 2011 die Umsatzsteuer bereits ans Finanzamt zahlen muss, bevor er das Geld von seinen Kunden erhalten hat. Meiers Geschäft ist nämlich so gewachsen, dass er kein "Ist-Versteuerer" mehr ist.

Im April 2011 geht es schließlich nicht mehr: Die Investitionen, die ausbleibende Erstattung vom Finanzamt - Meiers Liquidität ist bei fast Null angekommen. Er schickt zwar die völlig korrekte Umsatzsteuer-Meldung für April zum Finanzamt, kann aber nur einen kleinen Teil davon überweisen. Den Rest wird er zahlen, sobald er das Geld von seinem neuen Kunden hat.

Nach gut zwei Wochen erhält Meier einen Brief vom Finanzamt: "Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens nach §26b UStG" liest er. "Wie das?", fragt er sich. "Ich habe doch alle Steuererklärungen pünktlich und wahrheitsgemäß ausgefüllt." Und in seinem Kurs "Steuerrecht für Existenzgründer" hatte er gelernt, dass eine Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit nur vorliegt, wenn man falsche oder unverständige Angaben beim Fi-

nanzamt macht. Dem ist aber nicht so.

Der freundliche Herr von der Strafsachenstelle des Finanzamtes klärt ihn auf: Auch wenn die Umsatzsteuer zu spät bezahlt wird, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Und diese kann bis zu 50.000 Euro kosten. Aus Sicht des Staates ist die Umsatzsteuer bei den Unternehmen nämlich nur ein "durchlaufender Posten". Der Unternehmer erhält die Umsatzsteuer von seinen Kunden und hat sie an das Finanzamt weiterzuleiten. Eine zu spät gezahlte Umsatzsteuer betrachtet der Fiskus daher wie ein "Veruntreuung".

Dass dies bei Meier gar nicht der Fall ist, denn auch er wartet auf das Geld seines Kunden, sieht der Bearbeiter in der Strafsachenstelle schließlich ein. Gleichwohl ist Meier gewarnt und wird künftig strikt auf die pünktliche Zahlung der Umsatzsteuer achten.

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz Unbescholtene Bürger betroffen

Wir haben es einleitend schon erwähnt: Dass im April 2011 das "Schwarzgeldbekämpfungsgesetz" in Kraft getreten ist, blieb von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt. Und noch weniger fiel zunächst auf, dass dieses Gesetz viele Bürger betrifft, die in Steuerangelegenheiten zwar hin und wieder etwas unkonzentriert, aber letztlich doch ehrlich sind.

Doch nun der Reihe nach: Wer in einer Steuererklärung falsche oder unvollständige Angaben macht, begeht eine Steuerstraftat - auch Steuerhinterziehung genannt. In leichten Fällen liegt unter Umständen auch "nur" eine Ordnungswidrigkeit vor. Das hängt davon ab, inwiefern Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit im Spiel sind.

Wer die falsche oder unvollständige Steuererklärung berichtigt, sich also beim Finanzamt "selbst anzeigt", wird unter bestimmten

Voraussetzungen nicht bestraft. Nämlich unter anderem dann nicht, wenn die hinterzogene Steuer gezahlt wird und die Finanzbehörden von den Fehlern in der Steuererklärung noch nichts wussten.

Doch die Voraussetzungen wurden nun drastisch verschärft: Künftig müssen alle (!) falschen Angaben für die betreffende Steuerart für alle Jahre berichtet werden, die noch nicht verjährt sind. Nach Lesart der Politik soll damit verhindert werden, dass immer nur das dem Finanzamt mitgeteilt wird, was ohnehin kurz vor der Aufdeckung steht. Welche praktischen Folgen das haben kann, soll das folgende Beispiel verdeutlichen:

Bauunternehmer Baumeister nimmt es mit dem Papierkram nicht so genau. Er ist lieber auf seinen Baustellen und bei den Kunden unterwegs, statt sich an den Schreibtisch zu setzen. So ist es auch am 29. April 2011, einem Freitag. Baumeister ist nachmittags auf der Baustelle mit einem Bauherrn verabredet und übergibt ein nagelneues Eigenheim an eine junge Familie namens Glück. Die ist von Baumeister begeistert: Er hat das neue Heim nicht nur schnell und in bester Qualität gebaut, er hat auch den gesamten Preis für das Haus von 238.000 Euro gestundet bis der Kredit der jungen Familie von der Bank genehmigt ist. Schließlich sollte der Umzug vor der Geburt des Nachwuchses erledigt sein. Vor lauter Freude wird Baumeister noch auf einen kleinen Umtrunk im neuen Haus der Glücks eingeladen. Es wird spät, und so vergisst Baumeister das unterschriebene Abnahmeprotokoll bei den Glücks.

Nachdem der Kredit endlich durch ist, rufen die Glücks am 10. Juli bei Baumeisters Buchhalter G. Nau an, um zu fragen, wohin sie das

Geld überweisen sollen. G. Nau wundert sich: "Ach - Sie sind schon eingezogen? Ich habe von meinem Chef gar kein Abnahmeprotokoll erhalten." G. Nau schreibt also eine Rechnung, lässt sich das Abnahmeprotokoll noch für seine Akte schicken, wenige Tage später ist das Geld auf Baumeisters Konto, und alles scheint fein zu sein.

Wirklich alles? Buchhalter G. Nau hat ein ungutes Gefühl. Und das zu Recht. Da das Haus der Glücks am 29. April übergeben worden war, hätte Baumeister bereits in der Umsatzsteuer-Meldung für April das Haus angeben müssen - auch wenn er noch gar keine Rechnung geschrieben hat. Also schickt G. Nau noch schnell eine korrigierte Umsatzsteuermeldung für April ans Finanzamt, und dieses zieht wenige Tage später die 38.000 Euro von Baumeisters Konto ein.

Als G. Nau in den nächsten Tagen die Geschichte seinem Chef erzählt, entschuldigt sich Baumeister reumütig. Nach der Mittagspause bringt er seinem Buchhalter kleinlaut eine gute Flasche Whiskey und ein weiteres Abnahmeprotokoll vom März 2011 vorbei, das er diesmal im Auto "gefunden" hat. Also schreibt G. Nau eine weitere Rechnung und schickt eine berichtigte Meldung, diesmal für den März 2011, zum Finanzamt.

Was ist eigentlich strafrechtlich passiert? Als Baumeister am 10. Mai (für März) und am 10. Juni (für April) die Umsatzsteuermeldungen ans Finanzamt schickt, erfüllt er objektiv den Tatbestand der Steuerhinterziehung, denn die Anmeldungen sind unvollständig. Ob auch subjektiv eine Steuerhinterziehung oder "nur" eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, hängt davon ab, ob Baumeister mit Vorsatz, leichter oder grober Fahrlässigkeit gehandelt hat.

Als G. Nau am Abend des 10. Juli für den



April und wenige Tage später für den März jeweils eine geänderte Anmeldung an das Finanzamt schickt, ist darin möglicherweise eine "harmlose" Berichtigung einer fehlerhaften Steuererklärung zu sehen. Es kann aber auch eine so genannte Selbstanzeige (zu der Steuerstraftat) vorliegen.

Die Selbstanzeige führte bisher auf jeden Fall dazu, dass Baumeisters eventuelle Steuerhinterziehung nicht bestraft wurde. In der Praxis brauchte das Finanzamt in aller Regel nicht näher zu untersuchen, ob Baumeister mit Vorsatz, grober oder leichter Fahrlässigkeit gehandelt hat, als er das Abnahmeprotokoll bei den Glücks vergaß. Er wurde so oder so nicht bestraft.

Seit Mai 2011 sieht die Sache kritischer aus. Bis zum 10. Juli 2011 hatte das Finanzamt zwei falsche Umsatzsteuermeldungen vorliegen: jene für März und jene für April. Am 10. Juli hat Baumeister aber nicht alle (!) falschen Meldungen korrigiert, sondern nur die für April. Damit tritt für ihn keine Straffreiheit mehr ein. G. Nau hätte alle (!) Umsatzsteuermeldungen der vergangenen Jahre bereits am 10. Juli 2011 auf eventuelle Fehler überprüfen müssen.

Das Finanzamt bzw. Baumeister werden nun prüfen müssen, ob die Meldungen für März und April vorsätzlich oder fahrlässig oder ohne jede (böse) Absicht falsch eingereicht wurden.

Und es gibt noch eine wesentliche Änderung: Bisher konnte eine korrigierte Steuererklärung abgegeben werden, bevor ein Prüfer des Finanzamtes mit der Prüfung begonnen hatte. In der Praxis führte das dazu, dass sich Buchhalter G. Nau nach der Ankündigung der Betriebsprüfung alles noch einmal genau ansah. Wenn er dann Fehler entdeckte, konnte er das dem Finanzamt mitteilen, bevor der Prüfer Baumeisters Firmengelände betreten hatte und - zumindest strafrechtlich - war alles bestens.

Seit Mai 2011 ist eine so genannte Selbstanzeige nicht mehr möglich, wenn eine Prüfung angeordnet ist. Spätestens, wenn der Prüfer des Finanzamtes sich schriftlich angekündigt hat, ist es also zu spät.

Die dritte Änderung ist im Verhältnis dazu fast harmlos: Bei einer hinterzogenen Steuer von mehr als 50.000 Euro muss ein Strafzuschlag von 5% gezahlt werden - zusätzlich zur Verzinsung.

Welche Auswirkungen all diese Änderungen in der Praxis haben werden, können wir derzeit noch nicht abschätzen. Auf jeden Fall müssen Sie die Steuererklärungen aber wesentlich gründlicher bearbeiten als bisher, da nachträgliche Korrekturen nicht mehr ohne weiteres ohne drohende Strafe möglich sind. Ferner kann es hilfreich sein, dass Sie alle Schritte in der Buchhaltung und bei der Erstellung der Steuererklärungen sorgfältig dokumentieren. Damit können Sie sich später nämlich unter Umständen von dem Vorwurf entlasten, Sie hätten mit Vorsatz gehandelt oder fahrlässig falsche Angaben in Ihre Steuererklärung eingetragen.

GmbH light Wie geht's zur Voll-GmbH?

Vor einigen Jahren wurde auch in Deutschland die Möglichkeit geschaffen, eine Kapitalgesellschaft mit einem eher symbolischen Stammkapital zu gründen. Diese so genannte Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) findet man immer häufiger. Wir wollen sie hier "GmbH light" nennen.

Der Unterschied zwischen einer "Voll-GmbH" und einer "GmbH light" besteht vor allem in der Aufbringung des Stammkapitals. Die "Voll-GmbH" muss mit mindestens 25.000 Euro Stammkapital gegründet werden. Dieses braucht (zunächst) nur zur Hälfte eingezahlt zu werden. Außerdem darf das Stammkapital unter bestimmten Bedingungen auch als

Sacheinlage erbracht werden, indem z.B. ein PKW oder ein Grundstück in die GmbH eingelegt werden.

Die "GmbH light" kann ab 1 Euro gegründet werden. Dafür ist das Stammkapital stets in bar und in voller Höhe einzuzahlen.



Das Oberlandesgericht München hat nun über folgenden Fall zu entscheiden: Max und Moritz gründeten eine "GmbH light" mit einem Stammkapital von 10.000 Euro, die sie auch in voller Höhe eingezahlt hatten. Nach einiger Zeit stellten sie

fest: Mit nur 2.500 Euro mehr hätten sie auch eine "Voll-GmbH" gründen können. So beschlossen sie, das Stammkapital auf 25.000 zu erhöhen. Dann, so dachten sie, seien sie eine "Voll-GmbH" und bräuchten nach den Regeln der "Voll-GmbH" nur die Hälfte, also 12.500 Euro einzahlen. Die zusätzlichen 2.500 Euro zahlten Max und Moritz auch direkt.

Die Richter sahen das aber anders: Jede Kapitalerhöhung einer "GmbH light" muss in voller Höhe eingezahlt werden, bevor die Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird. Das gilt für eine Kapitalerhöhung auf 24.999 Euro genauso wie für eine Kapitalerhöhung auf 25.000 Euro oder mehr. Die Umwandlung von der "GmbH light" in die "Voll-GmbH" erfolgt aber erst, wenn das Stammkapital von mindestens 25.000 Euro im Handelsregister eingetragen ist. Vor dieser Eintragung gelten weiter die Regeln der "GmbH light" - also keine teilweise Einzahlung auf das Stammkapital und keine

Sacheinlagen.

Im Ergebnis gelten damit für die Umwandlung einer "GmbH light" in eine "Voll-GmbH" strengere Vorschriften als für die Neugründung einer "Voll-GmbH".

Sachbezüge und Gutscheine Was ist clever?

Die Ausgabe von Warengutscheinen oder anderen Sachleistungen an Mitarbeiter ist ein beliebtes Mittel, um das Gehalt der Mitarbeiter etwas aufzubessern, ohne dass Steuern und Sozialabgaben anfallen. Der Hintergrund: Sachbezüge bis zu 44 Euro pro Monat und Mitarbeiter sind steuer- und sozialabgabenfrei.

Wenn Herr Emsig z.B. für seinen großen Einsatz eine Einmalzahlung von 1.000 Euro erhalten soll, kommen bei einer Abrechnung über den Gehaltszettel in der Regel kaum mehr als 500 Euro an. Wenn sich Emsig davon ein gutes Fahrrad kaufen möchte, muss er wohl oder übel 500 Euro aus dem Ersparten drauflegen. Sein Chef C. Lever könnte stattdessen aber auch das Wunsch-Fahrrad kaufen, dieses im Firmeneigentum belassen und es Emsig kostenlos überlassen. Emsig hätte dann monatlich einen Vorteil aus der Nutzung des Fahrrades von ca. 28 Euro (1.000 Euro verteilt auf 36 Monate angenommene Nutzungsdauer). Dieser Betrag bleibt steuer- und sozialabgabenfrei, so dass beide davon einen Vorteil haben.

Sie sollten mit den Gestaltungen rund um Sachbezüge allerdings vorsichtig sein und die 44-Euro-Grenze nicht ausreizen. Die Grenze ist nämlich eine Freigrenze und kein Freibetrag. Wird der Wert von 44 Euro auch nur um einen Cent überschritten, wird alles steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Zu beachten ist auch, wofür diese Freigrenze eigentlich gedacht war: Eigentlich sollten die vielen kleinen Annehmlichkeiten, die ein eini-

germaßen "anständiger" Chef seinen Mitarbeitern zukommen lässt und die sich vom sonstigen betrieblichen Bedarf nur aufwendig trennen lassen, nicht abgerechnet und abgabepflichtig werden. Durch die kleinen alltäglichen Annehmlichkeiten wird die Freigrenze aber schneller ausgeschöpft als man denkt.

Emsigs Chef C. Lever stellt seinen Mitarbeitern nämlich auch kostenlos Mineralwasser, Kaffee, Tee und eine Mikrowelle in der kleinen Teeküche zur Verfügung. Über das Keksdepot wacht die Sekretärin zwar streng. Eine einmal geöffnete Dose wird aber regelmäßig für die Mitarbeiter "freigegeben". All dies zählt mit zu den Sachbezügen!

C. Levers Buchhalter rechnet aus, dass jeder Mitarbeiter im Durchschnitt täglich eine Flasche (zu 1,5 Liter) Mineralwasser trinkt. Es muss natürlich das gute Wasser aus Frankreich zu 1 Euro pro Flasche sein; schließlich soll es den Mitarbeitern gut gehen.



Radfahrer Emsig bekommt damit - wie auch die anderen Mitarbeiter - allein durch das Mineralwasser 20 bis 25 Euro monatlich von seinem Chef zusätzlich zum Gehalt zugewendet. Zusammen mit der Nutzung des Fahrrades ist die 44-Euro-Grenze schnell überschritten. Dabei sind viele Dinge noch gar nicht mitgerechnet: z.B. Kaffee, Hygieneartikel, Schokoladenhohlkörper zu Ostern und Nikolaus, Strom für das private Mobiltelefon sowie für das per Mikrowelle aufgewärmte Mittagessen, Emsigs Wasser (warm) für die

morgentliche Dusche nach der Fahrrad-Fahrt ins Büro, die Kopien für die Einladung zum Kindergeburtstag auf dem Büro-Kopierer usw. Emsig muss nicht nur die Fahrradnutzung, sondern auch das gute Wasser und all die Kleinigkeiten versteuern.

Daher unsere Empfehlung: Halten Sie Maß beim Thema "Sachbezüge und Gutscheine" und "provozieren" Sie die Prüfer der Behörden nicht, indem sie die Grenzen ausreizen.

Neues zu Sachbezügen und Gutscheinen

Bei der Frage zur Abgrenzung von Barlohn und Sachbezug steckt der Teufel im Detail. Im November 2010 hat der Bundesfinanzhof (BFH) in drei Fällen zu diesem Themenkomplex die Ausgabe von Gutscheinen (wieder) etwas vereinfacht. In einem Fall hat er sogar ausdrücklich eine Änderung der Rechtsprechung betont.

Im ersten Sachverhalt erhielten die Mitarbeiter eine Tankkarte für eine bestimmte Tankstelle, auf der die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffs und der Höchstbetrag von 44 Euro gespeichert waren. Das Finanzamt verwehrte die Anerkennung als Sachbezug, weil neben der Bezeichnung der Ware ("Sache") auch ein Höchstbetrag angegeben war. Der BFH sah das anders: Ein Sachbezug liege auch vor, wenn Zahlungen mit der ausdrücklichen Auflage erfolgen, den Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Im zweiten Fall wurden den Arbeitnehmern selbst geschriebene Gutscheine übergeben. Der Text auf den Gutscheinen lautete beispielsweise wie folgt: "Gutschein über PKW-Treibstoff SUPER bleifrei - 29 Liter, einzulösen im November 2007". Die Mitarbeiter haben nun auf eigene Rechnung getankt und sich

gegen Vorlage der Quittung der Tankstelle und des Gutscheines den Betrag vom Arbeitgeber erstatten lassen. Auch in diesem Verfahren bejahte der BFH einen Sachbezug: Die Arbeitnehmer können lediglich die Sachleistung "Treibstoff" verlangen – eine Barauszahlung oder eine andere Leistung war nicht möglich.

Im dritten Urteil wurden den Arbeitnehmern anlässlich der Geburtstage Geschenkgutscheine einer Buchhandelskette im Wert von jeweils 20 Euro überlassen. Ein Sachbezug liegt (auch) vor, wenn dem Arbeitnehmer das Recht auf den Anspruch einer Sach- oder Dienstleistung eingeräumt wird. Das gilt auch, wenn sich der Gutscheinempfänger die konkrete Dienstleistung selbst aussuchen kann. Weiterhin stellte der BFH fest, dass es unerheblich ist, wenn derartige Gutscheine als Geldersatz angesehen werden könnten, denn: Geldersatz ist kein Geld.

Die drei Urteile lassen folgendes Fazit zu: Bei der Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachbezug kommt es darauf an, welche konkreten Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hierzu bestehen. Entscheidend für einen Sachbezug ist demnach, dass der Gutscheinempfänger nicht alternativ zum Gutschein Geld verlangen kann.

Privatverkäufe per Internet Was ist umsatzsteuerpflichtig?

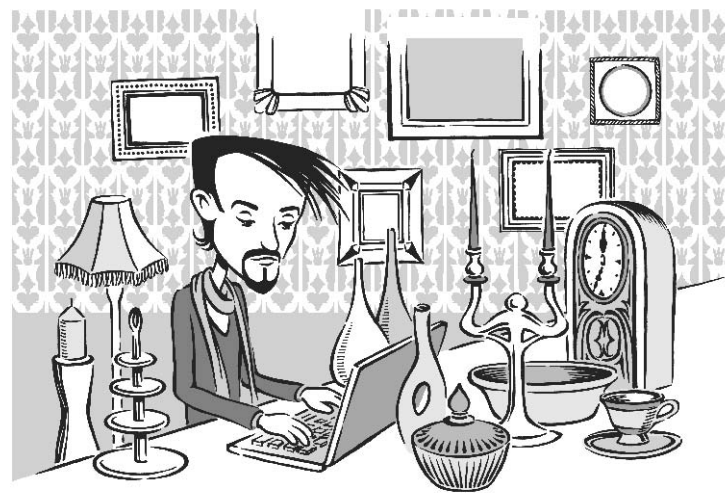
Seitdem es möglich ist, über Internet-Auktionshäuser einen breiten Kundenkreis anzusprechen, gibt es immer wieder Streit über die steuerliche Behandlung, insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer.

Verkäufe sind umsatzsteuerpflichtig, wenn sie im Inland gegen Entgelt im Rahmen eines Unternehmens erfolgen. Als Unternehmer gilt, wer eine Tätigkeit, hier die Verkäufe über das Internet, selbstständig und nachhaltig ausführt. Bei der Umsatzsteuer ist es nicht

erforderlich, Gewinne erzielen zu wollen (im Gegensatz zur Einkommensteuer).

Bei Verkäufen im Internet entzündet sich der Streit letztlich an der Nachhaltigkeit der Verkäufe: Sind die Verkäufe so "nachhaltig", dass sie schon als unternehmerische Tätigkeit gewertet werden können? Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat diese Frage nun für folgenden Fall entschieden:

Schauspieler Jo van B. hatte über einen Zeitraum von mehreren Jahren eine Vielzahl von Gebrauchsgegenständen aus verschiedenen Sammlungen (Puppen, Porzellan, Modellbau-



teile, Füllfederhalter, Münzen u.v.a.m.) über eine Internet-Auktions-Plattform verkauft. Woher die Sammlungen kamen, blieb etwas unklar. Innerhalb von dreieinhalb Jahren war er auf 1.200 Verkäufe gekommen, also durchschnittlich wöchentlich sieben Verkäufe. Es war auch nicht abzusehen, dass Jo van B. die Tätigkeit wieder einstellen würde. Das Gericht sah in der Intensität der Verkäufe und dem langen Zeitraum ein eindeutiges Zeichen für die Nachhaltigkeit und damit für eine Unternehmertätigkeit im umsatzsteuerlichen Sinne. Jo van B. musste auf die Verkäufe also Umsatzsteuer bezahlen.

Jo van B. konnte sich nicht damit rausreden, dass er gar keine Einkäufe hätte, was für eine unternehmerische Tätigkeit eigentlich typisch sei, und dass die verschiedenen Sammlungen

in keinerlei Beziehung zueinander stünden.

Das Gericht weist in seinen Entscheidungsgründen darauf hin, dass der Verkauf einer Vielzahl verschiedener, eigenständiger und untereinander nicht in Beziehung stehender Sammlungen nicht mit dem Auflösen einer (!) privaten Briefmarken- bzw. Münzsammlung vergleichbar sei. Das Auflösen einer einzelnen Sammlung löst nämlich keine Umsatzsteuer aus, auch wenn der Verkauf einer Sammlung an viele Käufer erfolgt. Es sei vielmehr der letzte Akt der Sammlertätigkeit.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, sodass das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Wir erwarten aber eine Bestätigung des Urteils.

Auf jeden Fall sollten Sie bei Internet-Verkäufen vorsichtig sein und an die Umsatzsteuer denken. Eventuell können Sie die umsatzsteuerlichen Folgen vermeiden, wenn Sie die Kleinunternehmer-Grenze von derzeit 17.500 Euro einhalten. Ferner sollten Sie vermeiden, Ihr Konto in entsprechenden Internet-Plattformen anderen Personen wie dem "langjährigen Bekannten" oder dem "guten Nachbarn" als nette Geste zur Verfügung zu stellen.

Nach Verkauf einer Immobilie Welche Darlehen tilgen?

Karla Lustig geht es gut: Sie hat einen tollen Job, der ihr viel Spaß macht. Außerdem nennt sie zwei Häuser ihr Eigen, eines in Thüringen und eines Sachsen. Letzteres ist eine schöne alte Stadtvilla in Dresden, die sie vor wenigen Jahren aufwändig saniert hat. Eine der drei Wohnungen darin bewohnt Karla nun selbst. Beide Häuser sind mit Darlehen von jeweils 600.000 Euro belastet, wobei für die Darlehen auf die Dresdner Villa deutlich günstigere Zinsen berechnet werden. Beide Darlehen stammen aus dem Kauf der Häuser.

Eines Tages findet sich für eine der drei Wohnungen in der Dresdner Villa ein Käufer. Er will Karla 1 Mio. Euro zahlen; dem kann sie nicht widerstehen. Karla Lustig könnte, so ihre Rechnung, fast alle Darlehen auf einen Schlag zurückzahlen und dann von den Mietüberschüssen leben.

Im Detail plant sie, die "teuren" Darlehen in Thüringen komplett zurückzuzahlen und von dem äußerst günstigen Darlehen für die Dresdner Villa 250.000 Euro stehen zu lassen. Der Restbetrag aus dem Erlös der Wohnung soll für ein neues Auto zurückgelegt werden.

Zum Glück fragt Karla Lustig aber noch einmal ihren Steuerberater, und dieser muss sie warnen: Von dem Darlehen der Dresdner Villa kann sie derzeit ohnehin nur 2/3 steuerlich geltend machen, da sie ja bereits eine Wohnung selbst bewohnt. Künftig könnte sie von den Zinsen des Restdarlehens (250.000 Euro) nur noch 1/3 steuerlich geltend machen, da das Ursprungsdarlehen ja nur zu 1/3 auf die zuletzt vermietete Wohnung entfällt.

Aus steuerlicher Sicht sollte Karla Lustig also die Darlehen der Dresdner Villa vollständig tilgen – und einen Teil von 250.000 Euro des Darlehens für das komplett vermietete Thüringer Haus stehen lassen. Dann könnte sie künftig weiterhin alle Zinsen steuerlich geltend machen.

Und die Vorfälligkeitsentschädigung? Die kann für die Dresdner Villa nur zu 1/3 geltend gemacht werden, denn nur 1/3 des Darlehens entfällt auf die weiterhin vermietete Wohnung. Auch für die verkaufte Wohnung kann Karla Lustig die Vorfälligkeitsentschädigung nicht geltend machen, da aus Sicht der Finanzämter die vorzeitige Tilgung des Darlehens in die steuerliche "Vermögenssphäre" (Verkauf der Wohnung) fällt und nichts (mehr) mit der Wohnung zu tun hat.

Nun muss sich Karla Lustig wieder hinsetzen und rechnen, ob die Steuerersparnis größer ist als die zusätzlichen Zinsen.

Darlehen von Verwandten Kein genereller Nachrang

Karl Lehmann hat vor einiger Zeit für sein Unternehmen eine GmbH gegründet, deren alleiniger Gesellschafter er war. Seine Mutter sowie ein Unternehmen, das von seinem Bruder geführt wurde, gewährten der Lehmann-GmbH jeweils ein Darlehen. Das war wesentlich günstiger als ein Bankdarlehen, und vor allem redete nicht ständig die Bank in die Geschäfte rein.

Eines Tages musste Lehmanns GmbH Insolvenz anmelden, wobei mit einer nennenswerten Quote zu rechnen war. Der Insolvenzverwalter wollte aber die Darlehen der Mutter und des Bruders nicht als "normale" Darlehen anerkennen. Er verwies darauf, dass diese Darlehen wie Darlehen eines Gesellschafters zu behandeln und daher nachrangig gegenüber anderen Gläubigern seien. Die Richter des Bundesgerichtshofes sahen das anders.

Grundsätzlich seien zwar auch solche Darlehen, die der Darlehensgewährung durch einen Gesellschafter wirtschaftlich entsprechen, als (nachrangige) Gesellschafterdarlehen anzusehen. Dafür genügt allerdings nicht allein die Tatsache, dass es sich bei dem Gläubiger um eine nahestehende Person handelt. Diese auf die Insolvenzanfechtung zugeschnittene Vorschrift kann zur Abgrenzung von einfachen zu nachrangigen Insolvenzforderungen nicht herangezogen werden.

Kitakosten

Wer hat den Steuervorteil?

Kinderbetreuungskosten können nur von demjenigen abgezogen werden, der sie getragen hat. Derjenige, der die steuerlich geltend machen will, muss also entweder den Vertrag mit der Betreuungseinrichtung getragen haben oder aber nachweisen können, dass er dem anderen Elternteil die Kosten er-

stattet hat.

Wenn ein Elternteil, z.B. die Mutter, dagegen den Vertrag mit dem Kindergarten abschließt und die Mutter auch die Beiträge bezahlt, kann nur die Mutter die Kinderbetreuungskosten geltend machen. Ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofes betrifft vor allem unverheiratete Eltern, die zusammen leben. An dem Ergebnis ändert sich auch dann nichts, wenn beide Elternteile ihre Einkommen "in einen Topf" gelegt und aus diesem Topf gemeinsam gewirtschaftet haben.

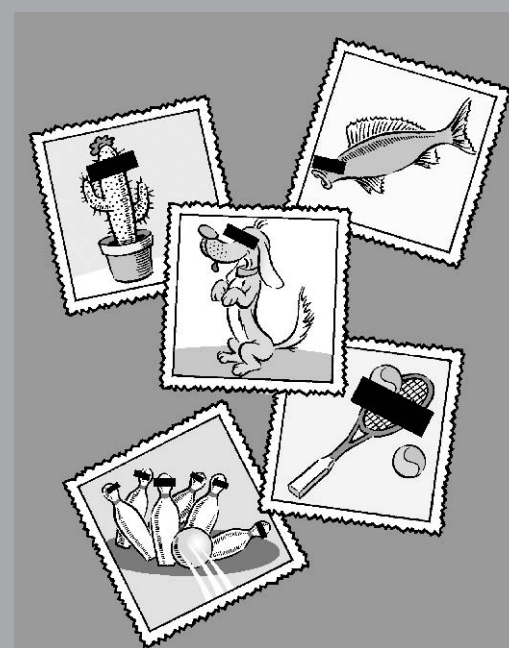
Sie sollten bei Abschluss der Verträge für Kinderbetreuungskosten also beachten, bei wem sich die Aufwendungen steuerlich besser auswirken. Unter Umständen sollte der besser verdienende Elternteil wenigstens die Kosten tragen, also von seinem Konto abbuchen lassen oder dem anderen Elternteil "1:1" überweisen.

Pornos

Verdächtig ist, wer keine hat

Wer sich nichts aus Pornografie macht und darum auch keine auf seinem Rechner lagert, macht sich verdächtig. Das klingt absurd? Mag sein. Es ist aber die Bilanz, die aus einem sonderbaren Fall zu ziehen ist: Von einem Verdächtigen war im Zuge der Ermittlungen der private Rechner beschlagnahmt worden. Zum Erstaunen der Beamten war der Computer komplett pornofrei. Im Polizei-Bericht heißt es: "Während der Untersuchung fiel auf, dass die Partition D frei von jeglichen pornografischen Darstellungen pp. ist. Dies ist auf der einen Seite genauso ungewöhnlich wie das Vorhandensein kinderpornografischer Dateien auf einem PC."

Damit muss sich der Verdächtige der Polizei gegenüber wie im Mittelalter fühlen. Im Visier der Ordnungsmacht ist egal, was er tut. Das Fazit eines Rechtsanwalts lautet dem-



gemäß: "Ein paar legale Pornos sollten stets auf der Festplatte eines Mannes sein - schon um die Kripo nicht ins Grübeln zu bringen."

Frühstück auf Reisen

Es macht keinen Spaß mehr

Das steuerliche Reisekostenrecht unterliegt ständigen Veränderungen, und ähnlich wie bei der PKW-Besteuerung wittert die Finanzbürokratie in jeder Reise Steuerbetrug und -ausfälle, die es durch immer neue Regeln zu bekämpfen gilt. Den neuesten Vorstoß hat nun die Oberfinanzdirektion Rheinland gewagt:

Nach den Lohnsteuerrichtlinien 2011 wird unter bestimmten Voraussetzungen das Hotelfrühstück eines Mitarbeiters als vom Arbeitgeber veranlasst behandelt. Das bedeutet, dass für den "Vorteil" des Mitarbeiters in Form eines "kostenlosen" Hotelfrühstücks in der Gehaltsabrechnung nur der günstige Sachbezugswert von 1,57 Euro angesetzt zu werden braucht. Voraussetzung ist, dass die gesamten Kosten der Übernachtung vom Arbeitgeber arbeitsrechtlich erstattet werden und die Hotelrechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Der Mitarbeiter braucht also

nur 1,57 Euro zu versteuern und anteilig Sozialbeiträge darauf zu zahlen.

Eine Versteuerung und Verbeitragung des Sachbezugswerts kann vermieden werden, wenn der Chef dem Mitarbeiter im Rahmen der Reisekostenabrechnung von den Spesen einen Betrag von 1,57 Euro abzieht. In diesen Fällen ergeben sich keine umsatzsteuerlichen Folgen aus der Mahlzeitengestellung. Ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter liegt dann nicht vor.

So weit, so gut. Nun kommt die eingangs erwähnte Regelungswut der Finanzbürokratie ins Spiel: Kürzt der Arbeitgeber die Reisekostenerstattung um einen höheren Betrag als 1,57 Euro, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem morgendlichen Frühstück um eine Bewirtschaftungsleistung des Arbeitgebers an seinen Mitarbeiter handelt. Die Kürzung wird damit in voller Höhe zu 19% umsatzsteuerpflichtig.

Beispiel: Sparlampenhersteller Leo Leuchte zahlt für seinen Außendienstmitarbeiter Funke für dessen Reisen übers Land eine Übernachtung mit Frühstück. Die Rechnung des Hotels ist an Unternehmer Leuchte adressiert und beträgt 100 Euro brutto, davon werden 80 Euro für die Übernachtung und 20 Euro für das Frühstück ausgewiesen. Funke fuhr um 18 Uhr los und kehrte am nächsten Tag um 13 Uhr zurück. Der Arbeitgeber zahlt einen Verpflegungszuschuss von 6,00 Euro, wovon er für das Frühstück 1,57 Euro einbehält.

Die Zurechnung eines geldwerten Vorteils zum Arbeitslohn entfällt, da der Mitarbeiter zum Frühstück eine Zuzahlung mindestens in Höhe des Sachbezugswerts geleistet hat. Für die Frühstücksgestellung erfolgt keine Umsatzbesteuerung.

Abwandlung: Der Arbeitgeber zieht für das Frühstück einen Betrag von 4,80 Euro von der Spesenrechnung ab und zahlt Funke nur noch

1,20 Euro aus.

Die lohnsteuerliche Zurechnung eines geldwerten Vorteils zum Arbeitslohn entfällt auch hier. Das Hotelfrühstück wird umsatzsteuerlich aber als entgeltliche sonstige Leistung Leuchtes an Funke betrachtet. Der in der Speisenabrechnung abgezogene Betrag von 4,80 Euro soll daher als Bruttobetrag der Umsatzsteuer unterworfen werden, sodass Leuchte 0,77 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hat.

Duale Studiengänge Sozialversicherungspflicht geändert

Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben offiziell ihre bisherige Rechtsauffassung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von dualen Studiengängen geändert. Das Thema war schon länger umstritten: Das Bundessozialgericht (BSG) hatte bereits 2009 entschieden, dass Studenten in einem praxisintegrierten dualen Studium nicht als Arbeitnehmer bzw. Auszubildende anzusehen sind. Ab dem Wintersemester 2010/11 besteht bei Studierenden in einem praxisintegrierten dualen Studiengang keine Sozialversicherungspflicht mehr. Wir empfehlen in jedem Fall eine Prüfung der Sozialversicherungsfreiheit durch die zuständige Krankenkasse.

Die neue Rechtsauslegung soll spätestens ab dem studentischen Wintersemester 2010/2011 angewendet werden. Soweit jedoch in der Vergangenheit anders verfahren wurde, wird dies von den Versicherungsträgern in allen Versicherungszweigen (auch bei Betriebsprüfungen) nicht beanstandet. Wenn in der Vergangenheit Beiträge für einen Sachverhalt entrichtet wurden, der nach neuer Rechtslage als versicherungsfrei zu beurteilen ist, können auf Antrag des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers Beiträge erstattet werden. Wie viel erstattet wird, hängt unter Umständen davon ab, ob bereits Leistungen in Anspruch genommen wurden. Außerdem sind die Verjährungsregeln zu beachten.

Vor einem Erstattungsantrag sollten Sie sich aber mit der jeweiligen Krankenkasse abstimmen. Immerhin wird das Versicherungsverhältnis rückwirkend umgestellt, was auch negative Auswirkungen haben kann.

Dienstreise ins Ausland Keine Pauschale für die Kosten

Für Dienstreisen ins Ausland sieht das Steuerrecht ungewöhnlich großzügige Regelungen vor. So können neben den Verpflegungsmehraufwendungen auch pauschale Kosten für die Übernachtung geltend gemacht werden, ohne dass irgendwelche Belege gesammelt werden müssen. Die Höhe dieser Pauschalen ist je nach Land und Region unterschiedlich. Im außereuropäischen Raum sind die Pauschalen aber sehr hoch und übersteigen mitunter deutlich die tatsächlichen Kosten.

Der Handlungsreisende Trip aber bekam alle Kosten für Hotels im Ausland von seinem Chef erstattet. Da die tatsächlichen Kosten deutlich unter den Pauschalen lagen, wollte Trip die Differenz zwischen den hohen Pauschalen und den Erstattungen des Chefs als Werbungskosten geltend machen. Das geht aber nicht, entschieden die Richter. Trip hatte ja gar keine Kosten, die er selbst zu tragen hatte.

Unser Tipp: Erstaten Sie Ihren Angestellten nicht genau die Übernachtungskosten im Rahmen einer Reisekostenabrechnung, sondern behandeln Sie die Zahlung als



"normales" Gehalt. Dann müssen Sie zwar Lohnsteuer dafür einbehalten und abführen. Ihr Mitarbeiter kann aber die unter Umständen wesentlich höheren Pauschalen als Werbungskosten geltend machen. Zu beachten ist, dass bei "Erstattung" auch Sozialabgaben fällig werden; dieser Trick lohnt sich also nur bei hohem Einkommen oberhalb der Bemessungsgrenzen für die Sozialversi-

cherung. Möglich ist auch, Ihrem Mitarbeiter nur 80% der nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Dann verbleiben ihm "eigene Aufwendungen", und er kann wieder die hohen Pauschalen ansetzen. Alternativ können Sie vereinbaren, Ihrem reisenden Mitarbeiter die Pauschalen generell steuer- und sozialabgabenfrei zu zahlen. Dieser ist dann für die Reisekosten selbst zuständig.

Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

**Liebe ist der Sinn
Dialog der Weg
Würde das Prinzip**
(M.Cöllen)

Paarsynthese: Aufbruch zu einer spannenden (Paar) Reise!

Im Zusammenleben eines Paares gibt es immer wieder Zeiten, in denen die Verständigung miteinander schwierig ist. Belastungen des Alltags führen zu Auseinandersetzungen und Streitigkeiten, die Sexualität wird nicht mehr gelebt.

Viele Paare finden Lösungen, andere sehen keinen Ausweg, Trennung droht.

Das Verfahren der Paarsynthese ist ein integrativer Weg, um die Konflikte eines Paares für Veränderungen zu nutzen und zu einem verständnisvolleren Miteinander zu gelangen. Gespräche, Übungen, kreative Elemente helfen, das Ziel zu erreichen: eine sinnerfüllte liebevolle Paarbeziehung!

Mein Angebot richtet sich an Paare und Einzelne, die mehr über sich erfahren möchten und nach neuen Wegen der Begegnung und des Austausches suchen, die Krisen und Sackgassen für sich als Chance nutzen möchten.

Es braucht die Bereitschaft zum ersten Schritt und Aufbruch.

Rufen sie mich gerne an.

Mehr unter www.paarberatung-osnabrueck.de • Tel.: 0 54 02-60 76 90

**Frauke Klausung • Praxis für Paar- und Sexualtherapie
Paarsynthese • Einzelberatung und Coaching**



Motto:

Wer immer die Wahrheit sagt,
kann sich ein schlechtes
Gedächtnis leisten.

Theodor Heuss

Sutthauer Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>